

## **Bekanntmachung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Bergsiefen“**

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2017 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Bergsiefen“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Bergsiefen“ ergibt sich aus der beigefügten Karte (© Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster).

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Bergsiefen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Bergsiefen“ wird bei der Gemeinde Engelskirchen, Rathaus, Engelsplatz 4, 51766 Engelskirchen, I. Stock, Zimmer 229, zu den üblichen Öffnungszeiten, zurzeit Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Gemeinde Engelskirchen gibt auf Verlangen über den Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Bergsiefen“ Auskunft.

### **Hinweise:**

Unbeachtlich werden, gemäß § 215 Abs. 1 BauGB,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung

verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestimmt:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Bergsiefen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Engelskirchen, den 24.01.2018

Dr. Gero Karthaus  
Bürgermeister